



Vereinsatzung

für die

Freiwillige Feuerwehr

Trebur

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Trebur". Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trebur.

§ 2

Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
 - b) der Gemeinde Personen zu benennen, die hierzu bereit sind;
 - c) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen;
 - d) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
 - e) der Unterhaltung dienende Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen;
 - f) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen;
 - g) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
 - h) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten;
 - i) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
3. Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie bereit sind, sich für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bezeichnete Aufgabe zur Verfügung zu stellen und nach § 5 der Satzung der Gemeinde über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen werden, bilden die Einsatzabteilung und sind damit aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Jugendliche Mitglieder, die regelmäßig an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr mitwirken, sind aktive Mitglieder; sie gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
5. Aktive Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - a) Aktive Mitglieder, die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden werden und das 60. Lebensjahr vollendet haben, gehören der Altersabteilung an.
 - b) Langjährige Mitglieder der Einsatzabteilung, die auf Grund körperlicher Gebrechen nicht mehr der Einsatzabteilung angehören können, werden auf Beschluss des Vorstandes auch vor Vollendung des 60. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen.
6. Alle anderen Vereinsmitglieder sind passive Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gemeindegewohner und in der Gemeinde ansässige juristische Personen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über das Beitrittsersuchen entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
3. Ein Beitrittsersuchen ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
 - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterliegt;
 - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat;

- d) bereits aus anderen Feuerwehren wegen unkameradschaftlichem Verhalten ausgeschieden ist.
4. Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde.
 5. Bewerber um die Mitgliedschaft zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 60. Lebensjahr können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Gemeinde bestellen zu lassen.
 6. Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.
 7. Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
 8. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Brandschutz außerordentlich verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der $\frac{2}{3}$ Mehrheit bedarf, verliehen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann mit einjähriger Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
4. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
 - b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterstellt wird;
 - c) entmündigt wird.
5. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
 - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt wurde;

- b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt;
 - c) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt;
 - d) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
6. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 5 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte gegenüber dem Verein.
 8. Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen.
2. Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale, Hilfe und Schutz zu gewähren haben. Im übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Satzung der Gemeinde über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewissenhaft zu erfüllen.
3. Aktive Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und den entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
5. Sonstige Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch freiwillige Zuwendungen und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
3. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung angehören, bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
 - a) über Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen;
 - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
 - c) den Voranschlag für die Ausgaben im folgenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen;
 - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes zu beschließen;
 - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen;
 - f) über Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 6 zu entscheiden;
 - g) die Mitglieder der Brandschutzkommission der Gemeinde zu benennen;
 - h) über besondere Einrichtungen wie Jugendfeuerwehr und Musik- oder Spielmannszug zu entscheiden;
 - i) die Höhe der Beiträge zu bestimmen;
 - j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben e) und j) bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

4. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung angehören, es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

6. Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich und durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung "Treburer Nachrichten" ein.
7. Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder, die der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung angehören, anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
9. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
10. Wahlen für den Geschäftsführenden Vorstand werden stets schriftlich und geheim vorgenommen. Der erweiterte Vorstand wird per Handzeichen gewählt, sobald nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Erklärungen werden in seinem Namen und dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe mit dem Gemeindevorstand zusammenzuarbeiten und ihm die Namen, Anschriften und Berufe der Mitglieder, die aktiven Feuerwehrdienst zu leisten bereit sind, mitzuteilen.
6. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt den Entwurf für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.

7. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Der Vereinsvorsitzende kann Ausgaben bis 50,00 € alleine entscheiden. Eine höhere Entnahme aus der Vereinskasse entscheidet der Vorstand nach dem gültigen Finanzplan.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:
 - a) Geschäftsführender Vorstand:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - b) Erweiterter Vorstand
 - der Jugendwart
 - der Pressewart
 - zwei Beisitzer
 - die Ehrenvorstandsmitglieder
2. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
5. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht können nur Vereinsmitglieder ausüben, die der Einsatzabteilung oder der Altersabteilung angehören.
6. Zum Zwecke der Haushaltsberatung über Anschaffungen für die Einsatzabteilung hat der Vereinsvorstand alle ausgebildeten Zug- und Gruppenführer, den Gerätewart, den Atemschutzgerätewart und den Zeugwart hinzuzuziehen.

§ 11

Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorsitzende führt das Mitgliederverzeichnis.

§ 12

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabezweck vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Jahreshauptversammlung bestellt alljährlich drei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.

2. Die Auflösung wird ein Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 15

Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16

1. Diese Satzungsänderung tritt am 23. Mai 1974 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Mai 1960 außer Kraft.
3. Änderung und Ergänzung des § 10 Abs. 3 und 4 tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12. Februar 1978 in Kraft.
4. Änderungen und Ergänzungen der §§ 1, 2, 6, 10, 15 und 16 treten gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 03. März 1986 in Kraft.
5. Änderungen und Ergänzungen der §§ 4 und 10 treten gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 04. März 1990 in Kraft.
6. Änderungen und Ergänzungen der §§ 4, 8, 9 und 10 treten gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21. März 1999 in Kraft.
7. Änderungen und Ergänzungen der §§ 1, 8, 10, treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2005 in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit ist diese Vereinssatzung in männlicher Form abgefasst. Für weibliche Mitglieder gilt sie sinngemäß.

Trebur, den 12. April 2005

gez. Christian Scherer
1. Vorsitzender

gez. Christine Hirsch
2. Vorsitzende

gez. Bettina Lindemann
Schriftführerin

gez. Karsten Hirsch
Kassenwart

gez. Sven Hoffmann
Pressewart

gez. Thomas Frielingsdorf
Jugendwart

gez. Christian Lautz
1. Beisitzer

gez. Jürgen Möbus
Wehrführer

Aus Datenschutzgründen wurde auf das Veröffentlichen der Unterschriften im Internet verzichtet. Die Unterschriften sind bei Bedarf jederzeit beim Vorstand einsehbar. Der Webmaster versichert das die veröffentlichte Version der Satzung mit der beim zuständigen Amtsgericht eingereichten Version identisch ist.